Regierungspräsidium Kassel



Leitfaden Fischereiaufsicht

der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen



IMPRESSUM

Herausgeber

Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel

Text und Gestaltung

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei Ansprechpartner:

Christoph Laczny christoph.laczny@rpks.hessen.de (0561) 106-4160

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasserschutzpolizeiposten Kassel Ansprechpartner:

Alexander Lorch alexander.lorch@polizei.hessen.de (0561) 2076944

Redaktionsteam (außer o. a. Autoren)

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Ansprechpartner:

Dr. Christian Köhler <u>christian.koehler@rpda.hessen.de</u> (06151) 12-5271 Patrick Heinz <u>patrick.heinz@rpda.hessen.de</u> (06151) 12-6803

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasserschutzpolizeiposten Gernsheim Ansprechpartner:

Dieter Klippel dieter.klippel@polizei.hessen.de (06258) 9340-10

Bildnachweis

A. Lorch: Titelseite; Seiten 15, 19 (nicht gekennzeichnete Reuse)

C. Laczny: alle weiteren Bilder, soweit nicht anders angegeben

Das Bild auf der Titelseite stellt eine Fischereikontrolle an der Fulda dar und entstand mit freundlicher Unterstützung durch den Kurhessischen Anglerverein e. V.

Druck

Justizvollzugsanstalt Darmstadt

6., überarbeitete Auflage, Oktober 2014 (Download-Version)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Hinweise zur Ausübung der Fischereiaufsicht5	
1	Grundlagen5
2	Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher6
3	Status der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher6
4	Pflichten der Fischereiaufseher6
5	Befugnisse der Fischereiaufseher8
6	Rechtlicher Schutz der Fischereiaufseher
7	Checkliste zur Durchführung der Fischereiaufsicht14
Teil 2	2: Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei15
1	Straftaten
2	Ordnungswidrigkeiten16
Teil 3: Gesetze und Verordnungen22	
1	Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG -) (Auszug)
2	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFO)39
3	Verordnung über die Fischereiaufsicht49
4	Tierschutzgesetz (Auszug)51
5	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung) (Auszug)
6	Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)53
7	Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)55
8	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Anha	ang56
A	Fischereischeine anderer Bundesländer56
В	Anzeigenvordruck71
C	Vordrucke Jahresberichte an die untere Fischereibehörde
Stich	wortverzeichnis81

Teil 1: Hinweise zur Ausübung der Fischereiaufsicht

1 Grundlagen

Die **Fischereibehörden** haben die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen (§ 47 Abs. 1 HFischG). Sie können sich zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in und an den Gewässern der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseherinnen und -aufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und -aufseher bedienen. Diese können von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern vorgeschlagen werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 HFischG). Zuständig für die Beauftragung und Verpflichtung von Personen mit der Fischereiaufsicht sind somit die **unteren Fischereibehörden** bei den Landkreisen und kreisfreien Städte.

Die meisten der fischereiaufsichtlich tätigen Personen werden **amtlich verpflichtet**. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine finanzielle Vergütung, genießen aber Unfallschutz (siehe Kapitel 6, Seite 12).

Nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufseher/innen (§ 4 Fischereiaufsichts VO) üben die Fischereiaufsicht neben Ihrer eigentlichen Tätigkeit, z. B. als Angestellte oder Verwaltungsbeamte einer Gemeinde, aus und haben dann zu diesem Zweck eine besondere Aufgabenbeschreibung. Sofern es sich um Hilfspolizeibeamte gemäß § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, haben sie erweiterte Befugnisse (z. B. Durchsuchung von Personen und Sachen nach §§ 36 f. HSOG).

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die amtlich verpflichteten, ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher/innen. Sie gelten teilweise auch für die nebenamtlich tätigen staatlichen Fischereiaufseher/innen (§ 4 Fischereiaufsichts VO). Diese haben aber die für sie geltenden weiteren Befugnisse und Pflichten zu beachten.

Aus der gesetzlichen Regelung des § 47 HFischG ergibt sich:

- Eine Fischereiaufsicht im Sinne des Gesetzes kann nicht ausschließlich vereinsintern (nach dem Grundsatz "jeder darf jeden kontrollieren") und unter Verzicht auf Vorschlag und amtliche Verpflichtung von Fischereiaufsehern vollzogen werden.
- ➤ Mit der Fischereiaufsicht beauftragte Personen werden durch die untere Fischereibehörde verpflichtet und sind daher nicht an Weisungen der Fischereiberechtigten, z. B. des Vereinsvorstandes, gebunden.

2 Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher/innen werden von der unteren Fischereibehörde durch amtliche Verpflichtung für die Dauer von **drei Jahren** mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fischereiaufsicht beauftragt (§ 1 Abs. 1 FischereiaufsichtsVO).

Voraussetzungen für die Verpflichtung sind:

- ➤ Volljährigkeit;
- gültiger Inlands-Fischereischein;
- ➤ Erwerb zusätzlicher Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts in einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen.

Mit der amtlichen Verpflichtung erhält die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person den Ausweis über die Fischereiaufsicht mit Lichtbild, Gültigkeitsvermerk und Eintragung des Aufsichtsbereichs. Die Verpflichtung kann von der unteren Fischereibehörde um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der staatlichen Fischereischule innerhalb des letzten Jahres nachgewiesen wird.

Nach Versagung oder Einziehung des Fischereischeins darf die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben. Die untere Fischereibehörde teilt dies der betroffenen Person mit; der Lichtbildausweis ist unverzüglich zurückzugeben (§ 2 Abs. 2 FischereiaufsichtsVO).

Nimmt ein Fischereiaufseher seine Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß wahr, kann die untere Fischereibehörde die Verpflichtung auf Grundlage von § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen.

3 Status der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher/innen werden von der unteren Fischereibehörde dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, nämlich die Ausübung der Fischereiaufsicht gemäß § 47 HFischG, wahrzunehmen. Sie sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 c Strafgesetzbuch (StGB) Amtsträger im Sinne des StGB. Aus diesem Status ergeben sich besondere Rechte und Pflichten (siehe Kapitel 4 und 6).

Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher/innen sind weder Hilfspolizeibeamte im Sinne von § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) noch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Gerichtsverfassungsgesetz.

4 Aufgaben und Pflichten der Fischereiaufseher

Gemäß der Verordnung über die Fischereiaufsicht haben Fischereiaufseher/innen folgende Pflichten gewissenhaft zu erfüllen:

- 1. Gewährleistung einer angemessenen Fischereiaufsicht (§ 3 Abs. 3).
- 2. Mitführen des Ausweises bei der Kontrolltätigkeit (§ 1 Abs. 2).

- 3. Unaufgefordertes Vorweisen des Ausweises vor jedem amtlichen Einschreiten (§ 1 Abs. 2).
- 4. Mitteilung an die untere Fischereibehörde, wenn die Aufsicht für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt werden kann (§ 3 Abs. 3).
- 5. Jährlicher Bericht an die untere Fischereibehörde über die Fischereiaufsichtstätigkeit (§ 3 Abs. 3) (Vordrucke für die Berichte auf den Seiten 73 ff. dieses Leitfadens).

Hauptaufgabe der Fischereiaufseher/innen ist die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich (§ 47 Abs. 1 HFischG). Die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei verbotenen Handlungen sind im Teil 2 dieses Leitfadens zusammengestellt (Seiten 15 ff.). Die Fischereiaufseher/innen sollen Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen feststellen und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anzeigen. Daneben steht es in ihrem Ermessen, im Rahmen der Fischereiaufsicht festgestellte Missstände in den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige sollte möglichst direkt bei der zuständigen Behörde erfolgen, d. h. die Anzeige sollte gerichtet werden

bei an die

Straftaten (siehe auch Seite 15)

Polizeidienststelle oder

Staatsanwaltschaft:

Fischereirechtsverstößen Fischereibehörde;

Naturschutzrechtsverstößen Naturschutzbehörde;

Wasserrechtsverstößen Wasserbehörde.

Für das Erstellen einer Anzeige kann die im Anhang B (Seite 71) abgedruckte Vorlage verwendet werden. Anzeigen sind nicht an bestimmte Formen gebunden; auch eine mündliche Anzeige ist möglich.

Der Begriff der "angemessenen Fischereiaufsicht" ist weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsvorschrift näher ausgelegt. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Anzahl der von einem Verein vorgeschlagenen und von der Fischereibehörde verpflichteten Fischereiaufseher/innen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Aufsichtsbereichs und der Anzahl der in diesem Bereich aktiven Angelfischer stehen sollte. Eine Fischereiaufsicht ist auch nur dann als angemessen zu bezeichnen, wenn auf festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen angemessene Reaktionen erfolgen. Ist die untere Fischereibehörde der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kontrollpersonen eine angemessene Fischereiaufsicht – quantitativ oder qualitativ – nicht gewährleisten, oder werden keine Personen vorgeschlagen, kann die Behörde die Fischereiaufsicht auch in die Hände anderer Personen, z. B. von Hilfspolizeibeamten, legen. Auch die Mitteilungspflicht der Fischereiaufseher an die untere Fischereibehörde im Falle eines mehr als drei Monate andauernden Ruhens der fischereiaufsichtlichen Tätigkeit ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie ermöglicht es der unteren Fischereibehörde, personelle Defizite bei der Fischereiaufsicht zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Fischereiaufseher/innen sind nur durch den **Ausweis über die Fischereiaufsicht** als solche und damit als Amtsträger (siehe Kapitel 3 und 6) erkennbar. Das Mitführen des Ausweises sowie das unaufgeforderte Vorweisen des Ausweises zu Beginn der Kontrollen, d.h. nicht erst nach Aufforderung, sind daher unabdingbar.

Aus ihrem Status als Amtsträger (Kapitel 3) ergeben sich für Fischereiaufseher/innen folgende Pflichten, deren Nichtbeachtung eine Straftat darstellen kann:

- ➤ Keine Vorteile im Amt anzunehmen (§ 331 StGB);
- > sich nicht bestechen zu lassen (§ 332 StGB);
- ➤ keine Körperverletzung im Amt zu begehen (§ 340 StGB);
- Unschuldige nicht zu verfolgen (§ 344 StGB).

Haftung bei Rechtsverstößen eines Fischereiaufsehers

Verletzt eine mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person in Ausübung des ihr anvertrauten öffentlichen Amtes die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft (Landkreis oder Stadt), in deren Dienst sie steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten (Art. 34 Grundgesetz). Beschädigt oder zerstört z. B. ein Fischereiaufseher bei einer Kontrolle fremdes Fischereigerät, so haftet der Landkreis oder die Stadt, die den Fischereiaufseher als untere Fischereibehörde amtlich verpflichtet hat, für den Schaden. Handelte der Fischereiaufseher vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Landkreis oder die Stadt auf ihn zurückgreifen.

5 Befugnisse der Fischereiaufseher

5.1 Kontrollbefugnisse

Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen sind nach § 3 Abs. 2 FischereiaufsichtsVO befugt,

- 1. die Identität von Personen festzustellen;
- 2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine und ggf. der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen;
- 3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht;
- 4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.

Zu 1: Die **Identitätsfeststellung** kann in der Regel anhand des Fischereischeines erfolgen. Legt der Kontrollierte keinen Fischereischein vor, ist die Fischereiaufsicht auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Fischereiaufsichts VO befugt, den Kontrollierten um Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum zu bitten. Verweigert der Kontrollierte seine Personalien oder macht er falsche Angaben, verwirklicht diese Handlung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 OWiG. Dieser Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Die Fischereiaufsicht kann den Kontrollierten auch um Vorlage des Personalausweises zum Zweck der Identitätsfeststellung bitten. Allerdings ist die anschließende Nichtvorlage des Personalausweises nicht bußgeldbewehrt.

Zur Durchsuchung von Personen nach "Personaldokumenten" und zu sonstigen Maßnahmen nach § 163b Strafprozessordnung (z. B. Festhalten der Person zum Zweck der Identitätsfeststellung) sind Fischereiaufseher/innen – im Gegensatz zu Polizeibeamten – <u>nicht</u> befugt.

<u>Zu 2</u>: Die Fischereischeinpflicht ist im vierten Teil (§§ 25-31) des Hessischen Fischereigesetzes geregelt (siehe S. 31 ff.). Neben dem **Jahres**-, dem **Fünfjahres**- und dem **Zehnjahresischereischein** gibt es in Hessen den **Jugend-**, den **Sonder-** und den **Ausländerfischereischein**.

Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren kann auf Antrag ein **Jugendfischereischein** für 1 oder 5 Jahre erteilt werden, der sie berechtigt, <u>unter Aufsicht einer volljährigen Person mit Fischereischein</u> den Fischfang auszuüben (§ 28 Nr. 1 HFischG). Nach bestandener Fischerprüfung und vollendetem 14. Lebensjahr kann Jugendlichen auch ein Fischereischein nach § 25 Abs. 1 HFischG erteilt werden. Die Inhaber sind dann berechtigt, eigenverantwortlich ohne Begleitperson zu fischen.

Auch Personen, denen auf Antrag ein **Sonderfischereischein** für die Dauer von 1, 5 oder 10 Jahren erteilt wurde, weil sie aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen könnten, dürfen die Fischerei nur <u>in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein</u> ausüben (§ 28 Nr. 2 HFischG).

Seit dem Jahr 2010 kann einem ausländischen Besucher in Hessen auf Antrag ein Ausländerfischereischein erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Person im Inland keinen Wohnsitz hat oder dem diplomatischen Corps angehört und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweist (§ 28 Nr. 3 HFischG). Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten (§ 29 Nr. 3 HFischG).

Ausländische Fischereischeine haben in Hessen keine unmittelbare Gültigkeit. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben und im Besitz eines ausländischen Fischereischeines sind, erhalten auf Antrag einen Ausländerfischereischein (siehe S. 9).

Die **Fischereischeine anderer Bundesländer** sind dem Fischereischein des HFischG nicht mehr gesetzlich gleichgestellt. Die oberste Fischereibehörde hat die Fischereischeine aller andereren Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg anerkannt. Die in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg erteilten Fischereischeine gelten in Hessen nur dann, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen (§ 25 Abs. 3 HFischG). Im Anhang A dieses Leitfadens (Seiten 56 ff.) sind Muster der Fischereischeine der deutschen Bundesländer mit Angaben zur Anerkennung dieser Scheine in Hessen abgedruckt. Bei Umzug einer Person aus einem anderen Bundesland nach Hessen behält der in dem anderen Bundesland erteilte Fischereischein zwar seine darauf vermerkte Gültigkeit. Weitere Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Angelfischen mit diesem Schein in Hessen ist jedoch, dass der Fischereischein dieses Bundeslandes in Hessen grundsätzlich anerkannt ist. Bei

einem **Wohnungswechsel** nach Hessen oder innerhalb Hessens besteht <u>kein</u> Erfordernis, dass die Eintragung im Anschriftenfeld des Fischereischeins geändert wird.

Ein die Handangel führender "**Helfer**" benötigt unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen keinen Fischereischein und keinen Fischereierlaubnisschein (§ 13 Abs. 3 HFischG). Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen ("Helfer"), von denen jedoch nur <u>eine</u> den Fischfang mit der Handangel ausüben darf (§ 25 Abs. 2 HFischG). Als Helfer gilt:

- 1. ein Kind bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres und
- 2. eine Person, die einen Fischer unterstützt, der aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigt.

Da der Helfer keinen Nachweis über seine Sachkunde in Form eines Fischereischeines besitzt, bedarf er einer ausreichenden fachlichen Beaufsichtigung durch den Fischereischeininhaber, den er unterstützt. Ein Helfer muss sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten (§ 25 Abs. 2 HFischG).

Die Durchführung der **Elektrofischerei** bedarf einer Genehmigung durch die zuständige obere Fischereibehörde (§ 7 HFO). Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die in dem jeweiligen Bescheid angeführten Personen, Elektrofischfanggeräte (Gerätenummern!), Zeiträume und Gewässerstrecken.

Alle vorgenannten **Dokumente** dürfen von der Fischereiaufsicht **überprüft**, aber **nicht einbehalten** werden (keine "Sicherstellungsmaßnahme"). Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und Elektrofischereigenehmigung sind der Fischereiaufsicht auf Verlangen **zur Prüfung auszuhändigen** (§ 13 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 HFischG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 FischereiaufsichtsVO). Wer den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen¹ **nicht vorzeigt**, handelt ordnungswidrig (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 HFischG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 51 Abs. 2 HFischG).

Die **Echtheit** der Dokumente kann u. a. anhand der Papierqualität überprüft werden. Zwecks Erkennung eventueller **Fälschungen** kann die Fischereiaufsicht die Vorlage eines **Originaldokument**es (keine **Fotokopie**) verlangen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein Angler eine (beglaubigte) Fotokopie seines Fischereischeines ohne tatsächliche Befugnis vorzeigt, wenn ihm der Fischereischein wegen entsprechender Verstöße auf Grundlage der §§ 48 oder 49 und § 52 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz entzogen wurde.

Das **Führen von "schwarzen Listen"** ist aus Gründen des Datenschutzes unzulässig (§ 11 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz). Im konkreten Fall genügt die Weitergabe der Personalien und des festgestellten Verstoßes an die untere Fischereibehörde oder an die Polizei.

-

¹ Zur Kontrolle von Fischereischein und Fischereierlaubnisschein befugt sind die Beamten der Fischereibehörden, die Fischereiberechtigten, die Fischereipächter, die Fischereiaufseher (§ 25 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HFischG i.V.m. § 1 Abs. 1 FischereiaufsichtsVO) sowie Polizeibeamte und Mitarbeiter der Gefahrenabwehrbehörden (i. d. R. Ordnungsämter) (§ 18 HSOG).

<u>Zu 3</u>: Der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften als Voraussetzung für die **Kontrolle von Fanggeräten und Fang** kann z. B. gegeben sein bei

- ➤ Hältern einer großen Anzahl von Fischen in einem (möglicherweise) zu kleinen Setzkescher;
- ➤ Bewegungen an der Pose, die von einem lebenden Köderfisch verursacht sein könnten;
- ➤ Verwendung bestimmter Fanggeräte, die in dieser Situation nicht oder möglicherweise nicht zulässig sind.

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher/innen haben <u>nicht</u> die Befugnis zur **Durchsuchung** von Personen oder Gegenständen (z. B. eines Angelkoffers oder eines Pkw).

Eine **Sicherstellung von Fanggeräten** ist nur dann zulässig, wenn der Kontrollierte sie freiwillig herausgibt. Im Zweifel sollte auf die Sicherstellung verzichtet werden. Der sichergestellte Gegenstand ist **unverzüglich** an die zuständige Behörde (bei Verdacht einer Straftat: Polizei oder Staatsanwaltschaft) abzugeben. Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher/innen haben **keine polizeilichen Befugnisse** (wie die Beschlagnahme und die zwangsweise Wegnahme).

Zu 4: Es soll die Einhaltung der Bestimmungen des

- ➤ § 8 HFO zum Besatz und der
- ➤ Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Fischen (§§ 12 f. HFO, siehe S. 46) überprüft werden.

5.2 Weitere Befugnisse

Uferbetretungsrecht: Der Fischereiaufsicht steht wie den Fischereiausübungsberechtigten das Betretungsrecht nach § 15 HFischG zu (siehe S. 28); im Übrigen dürfen befriedete Grundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden.

Befahrensregelung: Fluss- bzw. ufernahe Wege sind häufig für den Fahrzeugverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 und einem Zusatzschild gesperrt. Die wichtigsten Zusatzschilder sind: "Anlieger frei" und "Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei". Für beide Zusatzschilder gibt es keine Legaldefinition nach der Straßenverkehrsordnung. Ihr Regelungscharakter hat sich aus der laufenden Rechtsprechung entwickelt:

Anlieger ist demnach eine Person, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu einem Grundstück an der betreffenden Straße steht oder zum Befahren einer solchen ein berechtigtes Interesse hat (z. B. Besucher). Diese vergleichsweise weit gefasste Formulierung erlaubt es somit nicht nur mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen, sondern auch Fischereierlaubnisscheininhabern, die mit "Anlieger frei" (Zusatzschild Nr. 1020-30) gekennzeichneten Wege zur Fischereikontrolle bzw. befugten Fischereiausübung mit Fahrzeugen zu befahren.

Die Zusatzschilder "Landwirtschaftlicher Verkehr frei" (Zusatzschild Nr. 1026-36) sowie "Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei" (Zeichen Nr. 1026-38) erlauben ein Befahren

im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer (z. B. Fischbesatz, Gewässeruntersuchung). Auch die Fischereiaufsicht kann unter dem Begriff "Landwirtschaft" mit der Konsequenz erfasst werden, dass Fischereiaufseher/innen bei ihrer Kontrolltätigkeit solche Wege befahren dürfen. Anders verhält es sich bei Personen, die als Fischereierlaubnisscheininhaber nicht berufs- oder erwerbsmäßig fischen. Diese Personengruppe wird nach der herrschenden Meinung nicht als "landwirtschaftlicher Verkehr" betrachtet. Sie dürfen daher die entsprechend beschilderten Straßen nicht befahren. Die Fischereiberechtigten können jedoch bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der gesperrten Wege beantragen, sofern ein begründetes Interesse vorliegt (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung).

Recht zur vorläufigen Festnahme von Personen gemäß § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung:

Dieses Festnahmerecht wird auch als "Jedermannsrecht" bezeichnet, da es jedem Bürger unter folgenden Voraussetzungen zusteht:

- ➤ Die kontrollierte Person ist **einer Straftat verdächtig** (das Fehlen der Fischereierlaubnis kann den Verdacht der Fischwilderei gemäß § 293 StGB oder des Fischdiebstahls gemäß § 242 StGB begründen);
- > sie wird auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt (die Person begeht gerade eine Straftat und befindet sich noch am Tatort oder in unmittelbarer Nähe)
 und
- ➤ die **Person** ist **unbekannt** (insbesondere dann, wenn sie Angaben zur Person verweigert oder sich nicht ausweisen kann) oder sie flüchtet.

Bei der vorläufigen Festnahme ist insbesondere zu beachten:

- > Der Betroffene muss erkennen, warum er festgehalten wird;
- Anwendung von **Zwang** ist nur im erforderlichen Umfang erlaubt, z. B. Festhalten des Betroffenen, Wegnahme des Zündschlüssels, nicht Schusswaffengebrauch;
- ➤ Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- ➤ **Identitätsfeststellung** erfolgt durch die Polizei (gemäß § 163b StPO).

6 Rechtlicher Schutz der Fischereiaufseher

Als Amtsträger (siehe Kapitel 3) sind Fischereiaufseher/innen bei ihrer Tätigkeit nach § 113 f. StGB besonders geschützt. Wer gegenüber einer amtlich verpflichteten oder nebenamtlich tätigen Person bei ihrer Ausübung der Fischereiaufsicht mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder sie dabei tätlich angreift, macht sich strafbar.

Unabhängig von ihrem besonderen Status gelten für Fischereiaufseher/innen, wie für Jedermann, allgemeine Schutzbestimmungen und Rechte. Eine gegen Fischereiaufseher/innen gerichtete Körperverletzung, Nötigung oder Beleidigung kann nach den §§ 223 ff., 240 oder 185 StGB strafrechtlich geahndet werden. Bei tätlichen Angriffen kann eine Notwehr oder Nothilfe gemäß §§ 32 ff. StGB zulässig sein.

Die gesetzlichen Unfallkassen erbringen Leistungen bei unfallbedingten Schäden, die eine Person in Ausübung ihrer fischereiaufsichtlichen Tätigkeit erleidet. Nähere Informationen zum Versicherungsschutz erhalten Sie bei der Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main, Telefon (069) 29972440, http://www.ukh.de.

Haftung bei Rechtsverstößen eines Fischereiaufsehers

Verletzt eine mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person in Ausübung des ihr anvertrauten öffentlichen Amtes die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft (Landkreis oder Stadt), in deren Dienst sie steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten (Art. 34 Grundgesetz). Beschädigt oder zerstört z. B. ein Fischereiaufseher bei einer Kontrolle fremdes Fischereigerät, so haftet der Landkreis oder die Stadt, die den Fischereiaufseher als untere Fischereibehörde amtlich verpflichtet hat, für den Schaden. Handelte der Fischereiaufseher vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Landkreis oder die Stadt auf ihn zurückgreifen.

7 Checkliste zur Durchführung der Fischereiaufsicht

Die nachfolgenden Punkte sollen Anregungen für eine erfolgreiche und effiziente Ausübung der Fischereiaufsicht geben.

Vorbereitung der Kontrolle

- ➤ Ggf. Absprache mit anderen Fischereiaufsehern zwecks Abstimmung der Kontrollbereiche, der Termine oder Verabredung gemeinsamer Kontrollgänge.
- ➤ Ausstattungscheck:
 - ✓ Ausweis über die Fischereiaufsicht
 - ✓ Notizblock, Kugelschreiber
 - ✓ Mobiltelefon, ggf. Fotoapparat
 - ☑ ggf. "Leitfaden Fischereiaufsicht"

Durchführung der Kontrolle

- ➤ Begrüßung und Vorzeigen des Ausweises über die Fischereiaufsicht.
- ➤ Kontrolle des Fischereischeins und des Erlaubnisscheins.
- ➤ Ggf. Kontrolle der Geräte und des Fangs (Verdacht?).
- ➤ Bei Verstößen, die angezeigt werden sollen, zeitnahe Notiz aller relevanten Daten (z. B. Personalien, Uhrzeit, genauer Ort; siehe auch Anlage B).
- ➤ Stets Beachtung folgender Grundsätze:
 - Höflichkeit (Sprichwort: "Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus");
 - Verhältnismäßigkeit (nicht "mit Kanonen auf Spatzen schießen");
 - keine Willkürhandlungen;
 - Wahrheitspflicht.

Nachbereitung der Kontrolle

- Ggf. Schreiben von Anzeigen.
- ➤ Kurzer Vermerk über durchgeführte Kontrolle für den Jahresbericht (ggf. direkt in Vordruck, siehe S. 73 ff.).

Teil 2: Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei

1 Straftaten

Fischen ohne Fischereierlaubnis (§§ 293, 242 StGB)

Fischwilderei: Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Fischwilderei ist ein "Tätigkeitsdelikt", d. h. bereits das Fischen an sich ist strafbar (unabhängig vom Fangerfolg).

Fischdiebstahl: Diebstahl von Fischen, die sich im Eigentum einer Person befinden (in geschlossenen Privatgewässern). Erfolgsdelikt, aber: auch der Versuch ist strafbar.

Ein "Helfer" im Sinn des § 25 Abs. 2 HFischG benötigt selber keinen Fischereierlaubnisschein, jedoch die Person, der er hilft.

Überschreitung der Fischereierlaubnis (§§ 293, 294 StGB)

Der Erlaubnisscheininhaber überschreitet die Fischereierlaubnis, wenn er die im Fischereierlaubnisschein eingetragenen Beschränkungen des Fischfangs nicht einhält.

Beispiel 1: Verwendung von 3 anstatt zugelassener 2 Handangeln.

Beispiel 2: Entnahme von 4 Hechten an einem Tag, obwohl gemäß Fischereierlaubnisschein nur 3 Raubfische entnommen werden dürfen.

Beispiel 3: Stellen einer Reuse, obwohl der Fischereierlaubnisschein nur zum Fischen mit der Handangel berechtigt.

Die Straftat wird nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt.

Vorweisen gefälschter Dokumente (§ 267 StGB)

Verdacht der Urkundenfälschung. Siehe auch S. 10.

Fischen mit lebendem Köderfisch (§§ 1, 4, 17, 18 Tierschutzgesetz)

Strafbar handelt, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
- 2. einem Wirbeltier
- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Das Fischen mit lebendem Köderfisch kann auch als Ordnungswidrigkeit (§ 10 Abs. 1 HFO) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nicht tierschutzgerechtes Hältern lebender Fische im Setzkescher (§§ 1, 4, 17, 18 Tierschutzgesetz)

Ein Verstoß gegen § 6 HFO kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. Sofern durch die Hälterung für die Fische länger andauernde Leiden oder Schmerzen entstehen, liegt u. U. auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, der als Straftat sanktioniert werden kann.

2 Ordnungswidrigkeiten

Unberechtigte Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HFischG)

Es ist verboten, Fischereierlaubnisscheine Personen zu erteilen, die nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind.

Fischen ohne Mitführen des Fischereierlaubnisscheines und Nichtvorlage des Fischereierlaubnisscheines gegenüber den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtern (§ 13 Abs. 1 Satz 5 HFischG)

Fischt eine Person ohne Fischereierlaubnisschein und besitzt sie diesen überhaupt nicht, kann es sich um Fischwilderei oder Fischdiebstahl handeln (siehe S. 15). Wird das entsprechende Strafverfahren eingestellt, kommt die Verhängung eines Bußgeldes durch die untere Fischereibehörde wegen Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 Satz HFischG infrage.

Fischfang auf überfluteten Grundstücken durch Unbefugte (§ 14 HFischG)

Die Bestimmungen zum Fischfang auf überfluteten Grundstücken sind relativ komplex. Es wird daher auf den Gesetzestext verwiesen (siehe S. 27).

Fischen ohne gültigen Fischereischein (§ 25 HFischG)

Die Fischereischeinpflicht (hessischer Fischereischein!) gilt auch für Ausländer, z. B. ausländische Touristen (siehe auch S. 9).

Die "Helferregelung" wurde im Dezember 2010 erheblich geändert (§ 25 Abs. 2 HFischG, siehe S. 1031 und S. 31). Zur Gültigkeit der Fischereischeine anderer Bundesländer siehe Seiten 9 und 56 ff.

Schädigung eines Fischgewässers durch Wasserentzug (§ 35 Abs. 2 HFischG)

Einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.



Absperren eines Gewässers durch Fischereivorrichtungen auf mehr als der halben Breite (§ 38 Abs. 1 HFischG)

Ein Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die was-



serrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Weitere Regelungen: siehe Gesetzestext S 34.

Betrieb ständiger Fischereieinrichtungen während der Schonzeiten (§ 38 Abs. 3 HFischG)

Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.



Fischen in Schonbezirken entgegen den Bestimmungen der Rechtsverordnung (§ 39 HFischG

In durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Schonbezirken können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, [...] beschränkt oder verboten werden. Schonbezirke sind von der Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen.

Fischfang in Fischwegen (§ 42 HFischG)

Der Fischfang in Fischwegen sowie unmittelbar oberhalb und unterhalb ist verboten. Als Fischwege können alle zu diesem Zweck künstlich angelegten Fischauf- oder -abstiegsanlagen gelten, unabhängig von ihrer





tatsächlichen oder zu vermutenden Eignung.

Bilder: Fischweg (Raugerinne), Kastenreuse vor einem Fischweg

Mitführen gebrauchsfertiger Fischereigeräte an "fremden" Gewässern

(§ 43 HFischG)

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, dass er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist. Als gebrauchsfertig kann Fischereigerät dann angese-



hen werden, wenn alle funktionsnotwendigen Teile montiert sind und das Gerät nicht verpackt, festgebunden (z. B. an einem Fahrzeug) oder eingeschlossen (z. B. in einem Fahrzeug) ist.

Fang oder Entnahme von in § 1 HFO aufgeführten Fisch-, Krebs- oder Muschelarten (§ 1 HFO)

Für die in § 1 HFO aufgeführten Arten (Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln) gilt ein ganzjähriges absolutes Fangverbot. Siehe auch S. 39.



Bild: Elritze, ganzjähriges Fangverbot

Fang oder Entnahme untermaßiger Fische oder von Fischen während der Schonzeit (§ 2 Abs. 1 HFO)

Für die in § 2 Abs. 1 HFO aufgeführten Arten (Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln) gelten Schonzeiten und/oder Mindestmaße. Siehe auch S. 40.



Bild: Hecht, Schonzeit 1.2.-15.4., Schonmaß 50 cm

Unterlassen des unverzüglichen und sorgfältigen Zurücksetzens untermaßiger, der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegender Fische (§ 2 Abs. 3 HFO)

Untermaßige sowie der Schonzeit oder dem Fangverbot nach § 1 HFO unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden.

Zu geringer Lattenabstand oder zu geringer Maschenabstand bei ständigen Fischereivorrichtungen oder Netzen (§ 3 HFO)

Es wird auf den Verordnungstext verwiesen (siehe S. 42).

Verwendung von unbeaufsichtigtem Fischereigerät und Fischbehältern ohne Kennzeichnung (§ 4 HFO)



Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird, die nicht auf Grund anderer Rechtsvorschrift gekennzeichnet worden sind, sind durch den Eigentümer auf beiden Seiten mit Name und Wohnort des Fischers zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Fischereigeräte und Fischbehälter, sofern diese nicht in Anwesenheit des Fischers ausliegen.

Bild: Nicht gekennzeichnete Reuse, die wegen Verdachts der Fischwilderei aus der Fulda entnommen wurde

Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken (§ 5 HFO)

Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken verboten. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Setzkescherhälterung von Fischen in anderer als nach § 6 HFO zulässiger Weise (§ 6 HFO)

Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- nur Fische für den menschlichen Verzehr;
- vorübergehende Hälterung (kein Zurücksetzen);
- Mindestgröße: 3,50 m lang \times 0,50 m \varnothing ;
- auf ganzer Länge gegen Zusammenfallen gesichert;
- weitestgehend parallel zur Wasseroberfläche ausgelegt;
- nicht mehr als 1 kg Fische pro 100 Liter;
- nicht bei Wellenschlag;
- nicht in Bundeswasserstraßen.



Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Fischereiaufseher/innen sind befugt, sich zum Zweck der Kontrolle die schriftliche Genehmigung aushändigen zu lassen (§ 7 Abs. 2 HFO).

Bild: Elektrofischerei in der Fulda (SCHWEVERS et al. 2002)





Besatz entgegen den Bestimmungen des § 8 HFO



Das Aussetzen oder Ansiedeln von Fischen, Muscheln oder Krebsen, die nicht in § 1, § 2 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 HFO genannt sind, bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbsterhaltenden Edelkrebsbestand ist der Besatz mit Aalen und Hechten verboten. In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion ist der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen verboten.

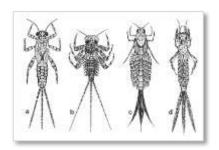
Bild: Nicht einheimische Störe im Becken einer Fischzucht

Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang (§ 10 Abs. 1 HFO)

Das Fischen mit lebendem Köderfisch stellt u. U. auch eine Straftat dar (siehe auch S. 15).

Entnahme von Fischnährtieren (§ 10 Abs. 2 HFO)

Für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte oder Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für saprobielle Gewässeruntersuchungen im Rahmen von Forschung und Lehre und der Gewässerbewirtschaftung ist die Entnahme erlaubt.



Fischen in der Absicht, die Fische ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen ("catch & release") (§ 10 Abs. 3 HFO)

Der anschließende Verzehr von Fischen ist ein vernünftiger Grund für ihren Fang. Kein vernünftiger Grund für das Fangen und anschließende Zurücksetzen von Fischen ist die "Trophäenjagd" (ggf. mit Wiegen und Fotografieren der Tiere).

Veranstaltung eines verbotenen gemeinschaftlichen Fischens oder Teilnahme an einem solchen (§§ 12 f. HFO)

Zu den Einzelheiten wird auf den Verordnungstext verwiesen (siehe S. 46). Durch die Regelung sollen Wettfischveranstaltungen unterbunden und ein ausreichender Schutz der Tiere und Pflanzen im Uferbereich sichergestellt werden.

Lagern von Wasser gefährdenden Stoffen im Uferbereich (§§ 62 und 78 Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige

Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden untersagt, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Übermäßiges Einbringen von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei (§ 20 Hessisches Wassergesetz)

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere von Fischereigeräten und Fischnahrung, in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Verstoß gegen die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und Lebensräumen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz)

Es ist verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Es ist verboten,

- Bäume, Hecken und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden (Ausnahmen im Gesetz geregelt).

Teil 3: Gesetze und Verordnungen

Die Gesetze und Verordnungen des Landes Hessen sind, jeweils in der aktuellen Fassung, auch im Internet abrufbar (http://www.hessenrecht.hessen.de).

1 Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG -)² (Auszug)

in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I 2011, S. 362), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Geltungsbereich

ZWEITER TEIL

Fischereirechte

- § 2 Fischereirecht und Hege
- § 3 Inhaber des Fischereirechts
- § 4 Selbständige Fischereirechte (nicht vollständig abgedruckt)
- § 5 Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer (nicht vollständig abgedruckt)

DRITTER TEIL

Ausübung des Fischereirechts

- § 10a Grundsatz
- § 11 Übertragung der Ausübung
- § 12 Fischereipachtvertrag
- § 13 Fischereierlaubnisscheine
- § 14 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 15 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 16 Fischereibezirke
- § 17 Eigenfischereibezirk
- § 18 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

22

² "Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)."

- § 19 Eingliederung von Fischereirechten
- § 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan

VIERTER TEIL

Fischereischein

- § 25 Fischereischeinpflicht
- § 26 Fischerprüfung
- § 27 Versagungsgründe
- § 28 Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein
- § 29 Gültigkeitsdauer, Verlängerung
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Gebühren und Abgaben

FÜNFTER TEIL

Schutz der Fischbestände

- § 35 Schadenverhütende Maßnahmen
- § 36 Ablassen von Gewässern
- § 38 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen
- § 39 Schonbezirke
- § 40 Fischwege
- § 41 Fischwege an bestehenden Anlagen
- § 42 Fischfang in Fischwegen
- § 43 Mitführen von Fischereigerät

SECHSTER TEIL

Fischereibehörde, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

- § 44 Fischereibehörden
- § 44a Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische
- § 45 Landesfischereibeirat (nicht vollständig abgedruckt)
- § 46 Fischereiberater
- § 47 Fischereiaufsicht

ACHTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 51 Bußgeldvorschriften

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind

- 1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
- 2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und 3. die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

§ 1a Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in
- 1. ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
- 2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen,
- 3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.
- (2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte
- 1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, und
- 2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern findet dieses Gesetz keine Anwendung.

ZWEITER TEIL Fischereirechte

§ 2 Fischereirecht und Hege

- (1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.
- (2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere Krankheiten.

§ 3 Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht).

§ 4 Selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bleiben bestehen.

§ 5 Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

- (1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3.
- (2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinander standen. Einigen sich die Fischereiberechtigten nicht, so entscheidet die obere Fischereibehörde.

DRITTER TEIL Ausübung des Fischereirechts

§ 10a Grundsatz

- (1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.
- (2) Die Angaben im Hegeplan nach § 24 Abs. 3 sind von den Fischereirechtsinhabern und den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Sie gehen widersprechenden Bestimmungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.

§ 11 Übertragung der Ausübung

- (1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 2 einem anderen übertragen werden
- 1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),

- 2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisschein) oder
- 3. beschränkt zum Zwecke der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre (schriftliche Zustimmung).
- (2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die Maßnahme und der Termin sind gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist Entschädigung nach Maßgabe der §§ 48 bis 50 zu leisten.
- (3) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischereiausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit der Handangel vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisscheine nur seinen Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereirechtsinhabers zulässig.
- (4) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 12 Fischereipachtvertrag

- (1) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.
- (2) Pächter können sein
- 1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereine oder bestehende Zusammenschlüsse von Fischereiberechtigten handelt, oder
- 2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Fischereibehörde Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.
- (4) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde beanstandet innerhalb eines Monats Pachtverträge, die den Voraussetzungen des Abs. 1, des Abs. 2 oder den Angaben eines Hegeplans nach § 24 Abs. 3 nicht entsprechen, soweit sie nicht eine Ausnahme

zulässt. Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 6 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit.

- (5) Pachtverträge, die gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen, sind nichtig.
- (6) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

§ 13 Fischereierlaubnisscheine

- (1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. § 28 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhabern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (2) Die Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für Gewässer
 - 1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisscheine festsetzen und
 - 2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.
- (3) Unterstützende Personen nach § 25 Abs. 2 bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins.

§ 14 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

- (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.
- (4) Die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann

sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

(5) Schäden, die dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Er haftet auch für die Schäden, die durch seine Helfer verursacht werden.

§ 15 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

- (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.
- (2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.
- (3) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Sind Fischereirechtsinhaber Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt.
- (4) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

§ 16 Fischereibezirke

- (1) In ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf der Fischfang nur ausgeübt werden in
- 1. Eigenfischereibezirken oder
- 2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben.

Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2.

- (2) Fischereibezirke sind entweder Eigenfischereibezirke (§ 17) oder gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 18).
- (3) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes hat.
- (4) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 oder des § 17 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 17 Eigenfischereibezirk

Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

- 1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
- 2. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens 5 ha Wasserfläche.

Ein Eigenfischereibezirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.

§ 18 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

- (1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern, an einer Talsperre und einem dauernd überstauten Rückhaltebecken, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.
- (2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die obere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

§ 19 Eingliederung von Fischereirechten

- (1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereirechtsinhabers in den Eigenfischereibezirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.
- (2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam.

§ 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan

- (1) Die Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von dem Fischereirechtsinhaber vertreten, wenn
- 1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
- 2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 der Fischereirechtsinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt.
- (2) Hegegemeinschaften sollen im Regelfall die Gewässer mindestens einer Gewässerregion zum Zweck der einheitlichen und abgestimmten Pflege, Hege und Bewirtschaftung umfassen. Sie nehmen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr. Ihnen obliegt die Aufstellung des Hegeplanes.
- (3) Der Hegeplan enthält insbesondere Angaben über:
 - 1. den Fischbestand,
 - 2. die Erfassung des tatsächlichen Fanges,
 - 3. Maßnahmen zur Erhaltung des Bestandes, einschließlich des Besatzes,
 - 4. das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes, unter Beachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),
 - 5. Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer und deren Ufer unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85).
 - 6. Maßnahmen nach unvorhersehbaren, nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder auf das Gewässer (Alarmplan),
 - 7. die Beschreibung von möglichen Gefahren für den Lebensraum,
 - 8. die Überwachung seiner Durchführung.
- (4) Der Hegeplan ist mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften abzustimmen und der oberen Fischereibehörde anzuzeigen; diese kann den Hegeplan innerhalb von drei Monaten beanstanden, sofern Rechtsvorschriften verletzt sind. Der Hegeplan ist spätestens nach sechs Jahren im erforderlichen Umfange fortzuschreiben.
- (5) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien

Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt.

- (6) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Hegegemeinschaften, insbesondere:
 - 1. die räumliche Abgrenzung nach Text und Karte,
 - 2. ihre Organe und deren Zusammensetzung,
 - 3. die Maßstäbe für das Stimmrecht der Mitglieder und für die Umlage der Kosten,
 - 4. die Mindestinhalte der Satzung,
 - 5. ihre Konstituierung,
 - 6. die Durchsetzung des Hegeplans,
 - 7. die Aufgaben im Einzelnen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können ferner für die Aufstellung, die Geltungsdauer, das Verfahren sowie den Inhalt der Hegepläne nähere Bestimmungen getroffen werden.

VIERTER TEIL

Fischereischein

§ 25 Fischereischeinpflicht

- (1) Den Fischfang darf nur derjenige ausüben, der Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn
- 1. der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. der Antragsteller nachweist, dass er eine Fischereiprüfung nach § 26 bestanden hat und
- 3. Versagungsgründe nach § 27 nicht entgegenstehen.

Der Fischereischein muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten und ist mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Fischereirechtsinhabern und den betroffenen Fischereipächtern zur Prüfung auszuhändigen.

- (2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gelten als Helfer, wenn sie von einer volljährigen und zum Fischfang berechtigten Person an die Fischereiausübung herangeführt werden.
- (3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes als Fischereischein nach § 25 Abs. 1 an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

§ 26 Fischerprüfung

- (1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprochen hat. Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:
- 1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
- 2. Personen, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben, oder Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
- 3. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 29. Dezember 1990 einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben.
- (3) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsgebühren und dem Prüfungsverfahren zu regeln. In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

§ 27 Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
- 1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
- 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- 3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf-

oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 28 Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 26 kann auf Antrag

- 1. Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren ein Jugendfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, unter Aufsicht einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,
- 2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben.
- 3. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Ausländerfischereischein erteilt werden.
- § 27 bleibt unberührt.

§ 29 Geltungsdauer, Verlängerung

- 1. Fischereischeine und Sonderfischereischeine werden für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
- 2. Jugendfischereischeine werden für ein Kalenderjahr oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
- 3. Ausländerfischereischeine werden für drei aufeinanderfolgende Monate nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Fischereischeine nach den §§ 25 und 28 sind auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 30 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 25 und 28 wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 31 Gebühren und Abgaben

- (1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins wird eine Fischereiabgabe erhoben. Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung
- 1. die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins und der Fischereiabgabe und
- 2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Fischereiabgabe spätestens abgeführt sein muss.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Sie ist von der erhebenden Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen, welches sie nach Abzug der dem Land entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert zur Förderung des Fischereiwesens, für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates und der Fischereiberater sowie für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden hat. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.

FÜNFTER TEIL Schutz der Fischbestände § 35 Schadenverhütende Maßnahmen

- (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.
- (2) Einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.
- (3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben den betroffenen Fischereirechtsinhabern geeignete Eratzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen

- (1) Ein Gewässer darf durch Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
- 1. Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie
- 2. die am 29. Dezember 1990 rechtmäßig bestehenden und rechtmäßig genutzten ständigen Fischereivorrichtungen.
- (3) Während der Dauer der Schonzeiten müssen Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 39 Schonbezirke

- (1) Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,
 - 1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
 - 2. die besonders geeignete Laich- und Abwuchsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
 - 3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),
 - 4. die für die Umsetzung oder die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) von Bedeutung sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

- (2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen und der Eissport beschränkt oder verboten werden.
- (3) Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

§ 40 Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. Das gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen. Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG sind dabei zu beachten.

§ 41 Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich gefordert werden. Legt die Maßnahme dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenem Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 42 Fischfang in Fischwegen

- (1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken
- (2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang auch auf den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges verboten.
- (3) Die obere Fischereibehörde kann die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung bestimmen. Für die Kennzeichnung gilt § 39 Abs. 3. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so ist Entschädigung zu leisten. Zur Leistung der Entschädigung ist in den Fällen des § 40 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält.
- (4) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 43 Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, dass er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist.

SECHSTER TEIL

Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

§ 44 Fischereibehörden

- (1) Oberste Fischereibehörde ist das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium.
- (2) Obere Fischereibehörde ist das Regierungspräsidium.
- (3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Fischereibehörde im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die untere Fischereibehörde.

§ 44a Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische

Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Bezug auf den Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig.

§ 45 Landesfischereibeirat

(1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet, der bei grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu beteiligen ist.

§ 46 Fischereiberater

- (1) Der Fischereiberater ist als Berater der Fischereibehörde in wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Fischereiberater wird von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn der Fischereiberater ungeeignet ist, seine Stellung missbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.

§ 47 Fischereiaufsicht

- (1) Die Fischereibehörden haben die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen. Sie können sich zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in und an den Gewässern der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher bedienen. Die Fischereiaufseher können von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern vorgeschlagen werden.
- (2) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher.
- (3) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

ACHTER TEIL Bußgeldvorschriften

§ 51 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 Fischereirechte nutzt,
 - 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht anzeigt,
 - 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt, die nicht Inhaber eines Fischereischeines sind,
 - 4. den Fischfang ausübt ohne Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder sonst öffentlich-rechtlich befugt zu sein,
 - 5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 5 den Fischereierlaubnisschein der entgegen § 25 Abs. 1 den Fischereischein oder entgegen § 33 Abs. 1 den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - entgegen § 13 Abs. 2 bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen die festgesetzte Höchstzahl nicht beachtet oder gegen die von der Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis verstößt,
 - entgegen § 14 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern.
 - 8. entgegen § 35 Abs. 1 keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen der Fische verhindern oder entgegen § 35 Abs. 2 einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 so viel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird,
 - 9. der Mitteilungspflicht nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder das Ablassen eines Gewässers entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 nicht rechtzeitig mitteilt,
 - 10. durch Fischereivorrichtungen entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer für den Fischwechsel versperrt,
 - 11. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
 - 12. entgegen § 40 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt,
 - 13. entgegen § 42 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 42 Abs. 2 während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, auf der von der oberen Fischereibehörde bestimmten Strecke fischt,
 - 14. entgegen § 43 an, auf oder in Gewässern Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführt,
 - 15. den Vorschriften einer auf Grund der §§ 37 und 39 Abs. 1 und 2 sowie des § 47 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 16. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 3, 7, 11 oder 13 bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFO)

vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677)

Auf Grund des § 37 Nr. 1 bis 10, 13 und 16 bis 21 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1 Fangverbote

Es ist verboten, Fische, Krebse oder Muscheln folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Bachneunauge

Lampetra planeri (BLOCH, 1784)

Bitterling

Rhodeus amarus (BLOCH, 1782)

Elritze

Phoxinus phoxinus (LINNAEUS,1758)

Flunder

Platichthys flesus (LINNAEUS,1758)

Lampreta fluviatilis (LINNAEUS,1758)

Finte Alosa fallax (LACEPEDE, 1803)

Karausche *Carassius carassius* (LINNAEUS,1758)

Koppe (Groppe) Cottus spp.

Lachs Maifisch Meerforelle Meerneunauge

Neunstachliger Stichling

Nordseeschnäpel

Quappe

Schlammpeitzger

Schneider Steinbeißer

Stör

Strömer

Zährte

Edelkrebs

Steinkrebs Aufgeblasene Flussmuschel

Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)

Kleine Flussmuschel

Malermuschel

Abgeplattete Teichmuschel

Schlanke Teichmuschel

Flussperlmuschel

Gewöhnliche Teichmuschel

Flache Teichmuschel

Dickschalige Kugelmuschel

Flusskugelmuschel

Hornfarbene Kugelmuschel

Teichkugelmuschel

Gemeine Erbsenmuschel

Glatte Erbsenmuschel

(Winzige) Falten-Erbsenmuschel

Kugelige Erbsenmuschel Kleinste Erbsenmuschel Große Erbsenmuschel

Stumpfe Erbsenmuschel

Dreieckige Erbsenmuschel Kleine Faltenerbsenmuschel Salmo salar (LINNAEUS, 1758)

Alosa alosa (LINNAEUS, 1758)

Salmo trutta trutta LINNAEUS, 1758

Petromyzon marinus LINNAEUS, 1758

Pungitius pungitius (LINNAEUS, 1758) Coregonus oxyrhinchus (LINNAEUS, 1758)

Lota lota (LINNAEUS, 1758)

Misgurnus fossilis (LINNAEUS, 1758)

Alburnoides bipunctatus (BLOCH,1782)

Cobitis taenia LINNAEUS, 1758

Acipenser sturio LINNAEUS, 1758

Telestes souffia RISSO, 1827

Vimba vimba (LINNAEUS, 1758)

Astacus astacus (LINNAEUS, 1758)

Austropotamobius torrentium (SCHRANK, 1803)

Unio tumidus PHILIPPSON, 1788

Unio crassus crassus PHILIPPSON 1788

Unio crassus nanus LAMARCK, 1819

Unio pictorum (LINNAEUS, 1758)

Pseudanodanta complanata (ROSSMÄSSLER, 1835)

Pseudanodanta complanata elongata (HOLANDRE,

Margaritifera margaritifera (LINNAEUS, 1758)

Anodonta cygnea (LINNAEUS,1758)

Anodonta anatina (LINNAEUS,1758)

Sphaerium solidum (NORMAND,1844) Sphaerium rivicola (LAMARCK, 1818)

Sphaerium corneum (LINNAEUS, 1758)

Musculium lacustre (O. F. MÜLLER, 1774)

Pisidium casertanum (POLI, 1791)

Pisidium hibernicum WESTERLUND, 1894

Pisidium moitessierianum PATADILHE, 1866

Pisidium pseudosphaerium FAVRE, 1827

Pisidium tenuilineatum STELFOX, 1918

Pisidium amnicum (O. F. MÜLLER, 1774)

Pisidium obtusale (LAMARCK, 1818)

Pisidium supinum A. SCHMIDT, 1850

Pisidium henslowanum (SHEPPARD, 1823)

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder, wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	1.10 1.3.	50
Aland Leuciscus idus (LINNAEUS, 1758)	1.4 31.5.	30
Äsche Thymallus (LINNAEUS, 1758)	1.3 15.5.	30

Bachforelle Salmo trutta fario LINNAEUS, 1758	15.10 31.3.	25
Barbe Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	1.5 15.6.	38
Gründling Gobio gobio gobio (LINNAEUS, 1758)	15.4 30.6.	
Hecht Esox lucius LINNAEUS, 1758	1.2 15.4.	50
Karpfen (Wildform) Cyprinus carpio LINNAEUS, 1758	15.3 31.5.	45
Moderlieschen Leucaspius delineatus (HECKEL, 1843)	1.5 30.6.	
Nase Chondrostoma nasus (LINNAEUS, 1758)	15.3 30.4.	25
Rotfeder Scardinius erythrophthalmus (LINNAEUS,	15.3 31.5.	20
1758)		
Schleie Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	1.5 30.6.	25
Schmerle Barbatula barbatula (LINNAEUS, 1758)	15.4 30.5.	
Zander Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)	15.3 31.5.	45

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Satz 1 gilt nicht für Zuchtformen und genetisch veränderte Arten.

- (2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von § 1 und § 2 Abs. 1 zulassen
 - 1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
 - zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
 - 3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
 - 4. zur Sicherung der Berufsfischerei,
 - 5. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen,
 - 6. zum notwendigen Fang von Fischen für Schadstoffuntersuchungen oder
 - 7. für Fischbestandsaufnahmen, Forschungs- und Lehrzwecke.
- (3) Den Fangverboten nach § 1 oder § 2 Abs. 1 unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden. Werden mit geschleppten Fanggeräten gefangene Fische zwischengehältert, sind die untermaßigen Fische sofort nach der Anlandung auszusortieren und sorgsam in das befischte Gewässer zurückzusetzen.
- (4) Fische, die entgegen einem Fangverbot nach § 1 oder 2 Abs. 1 gefangen worden sind, dürfen nicht vermarktet, in den Verkehr gebracht oder sonst verwertet werden; das gilt nicht für Fische, die außerhalb des Landes Hessen gefangen worden sind.

§ 2a Ausübung der Aalfischerei, Registrierung

- (1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Vergabe einer Registriernummer.
- (2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, in einem

Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer und kann eine Kennzeichnung des Fahrzeuges anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2b Aufzeichnungspflicht beim Aalfang

- (1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über das Fanggebiet, die Anzahl und das Gewicht der angelandeten Aale und den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang. Die Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.
- (3) Für die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Zusammenfassungen nach Abs. 2 kann die obere Fischereibehörde die Form vorgeben. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2c Aufzeichnungspflicht bei der Erstvermarktung von Aal

- (1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach 2a Abs. 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.
- (2) In den Aufzeichnungen nach § 2b Abs. 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes und die Form der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 2d Zeitliche und räumliche Beschränkung der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das für Fischereiwesen zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die obere Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

- 1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
- 2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
- 3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.

§ 3 Mindestanforderungen an Fischereivorrichtungen und Fanggeräte

- (1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen mindestens einen lichten Lattenabstand von zwei Zentimetern haben.
- (2) Die Maschenweite von Stellnetzen, Staknetzen, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen (Garnen) muss im nassen Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens mindestens zweieinhalb Zentimetern betragen. Dies gilt nicht für die Kehlen von Netzen und den hinteren Sackteil von Zugnetzen. Die Verwendung von Netzen oder Garnen mit einer Maschenweite unter zweieinhalb Zentimetern zum Fischfang auf Fischarten nach § 2 Abs. 1 kann von der zuständigen oberen Fischereibehörde erlaubt werden.
- (3) Werden Reusen zum Fischfang eingesetzt, so sind sie mit einem Otterkreuz auszurüsten.

§ 4 Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischereigeräten

Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt für Fischereigeräte, Fanggeräte und Fischbehälter, sofern diese in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen.

§ 5 Verbot schädigender Mittel

Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken verboten. Die obere Fischereibehörde kann nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368, 2007 Nr. L 80 S. 15), im Einzelfall zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.

§ 6 Verwendung von Setzkeschern

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 kg Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern bei Wellenschlag und in Bundeswasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540), ist nicht zulässig.

§ 7 Elektrofischerei

- (1) Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung darf nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nur erteilt werden für fischereiliche Hegemaßnahmen, zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten, für Bestandsaufnahmen, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke, für amtliche Untersuchungen oder im Notfall und wenn im Einzelfall kein anderes erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks zur Verfügung steht.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich für genau zu bezeichnende Gewässer unter Verwendung definierter Geräte zu erteilen, zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Bei Ausübung der Elektrofischerei ist die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den die Fischereiaufsicht ausübenden Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 - 1. der Nachweis, dass die antragstellende Person an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei erfolgreich teilgenommen hat (Bedienungsschein),
 - die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),
 - 3. der Nachweis einer nach Zeit und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Risiken, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei stehen, und
 - 4. die schriftliche Zustimmung der Person, die in dem Gewässer, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, fischerei- oder fischereiausübungsberechtigt ist,

vorliegen. Für die Ausübung der Elektrofischerei zu amtlichen Zwecken genügt der Nachweis, dass die Maßnahme und der Termin den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten angezeigt worden ist.

(4) Das Fangergebnis ist in der in der Genehmigung vorgegebenen Form innerhalb von vier Wochen nach der elektrischen Befischung der oberen Fischereibehörde mitzuteilen.

§ 8 Besatzmaßnahmen

(1) Es ist verboten Fische, Krebse und Muscheln der Arten, die nicht in § 1 oder § 2 Abs. 1 oder nachfolgend aufgezählt sind, auszusetzen oder anzusiedeln:

Bachsaibling Salvelinus fontinalis (MITCHILL, 1814)
Brachsen (Blei) Abramis brama (LINNAEUS, 1758)
Döbel Squalius cephalus (LINNAEUS, 1758)

Dreistachliger Stichling Gasterosteus aculeatus (LINNAEUS, 1758)

Flussbarsch *Perca fluviatilis*(LINNAEUS, 1758) Güster (Blicke) *Blicca bjoerkna* (LINNAEUS, 1758)

Kaulbarsch Gymnocephalus cernuus (LINNAEUS, 1758)
Hasel Leuciscus (LINNAEUS, 1758)

Rapfen Aspius aspius (LINNAEUS, 1758)

Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss (WALBAUM, 1792) Ukelei Alburnus alburnus (LINNAEUS, 1758)

Das Verbot in Satz 1 gilt für Fische der nachfolgend aufgezählten Arten nur in Fließgewässern einschließlich aller damit in Verbindung stehenden, für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen im Sinne des § 24 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes:

Giebel Carassius gibelio (BLOCH, 1782)
Karpfen (Teichformen) Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)
Wels Silurus glanis (LINNAEUS, 1758)

Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tierarten oder von Populationen solcher Arten ausgeschlossen ist.

(2) In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbestand ist der Besatz mit Aalen und Hechten verboten. In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion ist der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen verboten.

§ 9 Fangstatistik

Die oder der Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Länge enthält, in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen.

§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.
- (2) Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten. Für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte oder Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für saprobielle Gewässeruntersuchungen im Rahmen von Forschung und Lehre und der Gewässerbewirtschaftung ist die Entnahme erlaubt.
- (3) Fischen in der Absicht, die Fische ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen, ist verboten.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen

von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeit für sämtliche Fischarten in das Unterwasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall erhöhte Mindestanforderungen an die Schutzvorrichtung und die Ableitung festsetzen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und nicht die Anforderungen des Satz 1 erfüllen, ordnet die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an. Abweichend von der in Satz 1 genannten lichten Stabweite gelten Fischteiche und Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes als ständig abgesperrt, wenn der Abstand zwischen den Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreiten.

§ 11 Ausnahmen für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischbehälter

Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4 und § 12.

§ 12 Gemeinschaftliches Fischen

- (1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.
- (2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.

§ 13 Anzeige eines gemeinschaftlichen Fischens

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein gemeinschaftliches Fischen in fließenden oder stehenden Gewässern nach § 12 Abs. 1 der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss Angaben über
- 1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,
- 2. die Fischereiorganisation oder den Verein,
- 3. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,
- 4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke,
- 5. Tag, Uhrzeit und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens und
- 6. den Zweck des Fischens

enthalten.

(3) Zum Schutz

- 1. der am und im Wasser wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten,
- 2. naturnaher Lebensgemeinschaften oder Lebensraumtypen, insbesondere der trittempfindlichen Ufervegetation und
- 3. besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften

und während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 16. März bis 31. August kann die untere Fischereibehörde Auflagen festsetzen, das gemeinschaftliche Fischen räumlich und zeitlich einschränken oder verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Fische, Krebse oder Muscheln der dort aufgeführten Arten fängt oder entnimmt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Fische während der Schonzeit oder untermaßige Fische fängt oder entnimmt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 3 untermaßige, der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegende Fische nicht unverzüglich und sorgfältig zurücksetzt,
- 4. entgegen § 2 Abs. 4 Fische vermarktet, in den Verkehr bringt oder sonst verwertet,
- 5. entgegen § 3 Abs. 1 Latten- oder Stababstände unter zwei Zentimetern verwendet,
- 6. entgegen § 3 Abs. 2 Stellnetze, Staknetze, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit Maschenweiten unter zweieinhalb Zentimetern verwendet.
- 7. entgegen § 4 sein Fischereifahrzeug, seine Fischereigeräte oder Fanggeräte oder seine Fischbehälter nicht kennzeichnet,
- 8. entgegen § 5 den Fischfang mit verbotenen Mitteln ausübt,
- 9. Fische in Setzkeschern in anderer als nach § 6 zulässiger Weise hältert,
- 10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Genehmigung ausübt oder die Genehmigung entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mit sich führt,
- 11. entgegen § 7 Abs. 4 die Fangergebnisse nicht mitteilt,
- 12. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Fische, Krebse oder Muscheln aussetzt oder ansiedelt,
- 13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Fischarten in Fließgewässern aussetzt oder ansiedelt,
- 14. entgegen § 8 Abs. 2 die dort bezeichneten Gewässer mit Aalen oder Hechten besetzt,

- 15. entgegen § 9 Satz 1 keine Fangstatistik führt oder die Aufbewahrungs- oder Mitteilungspflicht nach § 9 Satz 2 verletzt,
- 16. entgegen § 10 Abs. 1 lebende Wirbeltiere als Köder zum Fischfang verwendet,
- 17. entgegen § 10 Abs. 2 Fischnährtiere entnimmt,
- 18. entgegen § 10 Abs. 3 Fischen in der vorgefassten Absicht nachstellt, sie ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen,
- 19. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 Vorkehrungen gegen das Eindringen von Fischen unterlässt oder einer vollziehbaren Anordnung der oberen Fischereibehörde nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 zuwiderhandelt,
- 20. entgegen § 12 Abs. 2 ein verbotenes gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
- 21. entgegen § 13 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 22. vollziehbaren Auflagen, Beschränkungen oder Verboten der unteren Fischereibehörde nach § 13 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 15 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

- 1. die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 27. Oktober 1992 (GVBl. I S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 374),
- 2. die Verordnung über gemeinschaftliches Fischen vom 5. November 1991 (GVBl. I S. 346), geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (GVBl. I S. 640).

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

3 Verordnung über die Fischereiaufsicht

vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 444)

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Ausübung der Fischereiaufsicht können die unteren Fischereibehörden nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes volljährige Personen im Rahmen der amtlichen Verpflichtung jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fischereiaufsicht beauftragen. Die Betroffenen müssen sich verpflichten, ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit einen Lichtbildausweis (Anlage 1) mitzuführen und diesen vor jedem amtlichen Einschreiten unaufgefordert vorzuweisen.
- (3) Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes endet die Befugnis und die Verpflichtung der betroffenen Person, die Aufgaben der Fischereiaufsicht für die untere Fischereibehörde wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Für die Ausübung der Fischereiaufsicht dürfen nur Personen verpflichtet werden, die im Besitz eines gültigen Inlandsfischereischeines sind und die über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts verfügen. Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen zu erwerben.
- (2) Wird der mit der Fischereiaufsicht beauftragten Person die Erteilung eines neuen Fischereischeines nach § 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes versagt oder wird die Erteilung nach den §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, darf die betreffende Person die Fischereiaufsicht nicht mehr ausüben. Die untere Fischereibehörde teilt dies der betroffenen Person mit; der Lichtbildausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 3

- (1) Die dreijährige Fischereiaufsichtstätigkeit kann durch eine erneute amtliche Verpflichtung verlängert werden; Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der staatlichen Fischereischule innerhalb des letzten Jahres vor der Weiterverpflichtung.
- (2) Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen sind befugt,
 - 1. die Identität von Personen festzustellen;
 - 2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen;
 - 3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht;
 - 4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.
- (3) Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen haben eine angemessene Fischereiaufsicht zu gewährleisten. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten für nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufsichtspersonen entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

4 Tierschutzgesetz (Auszug)

i.d.F der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Erster Abschnitt: Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dritter Abschnitt: Töten von Tieren

§ 4

- (1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- oder Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.
- (1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
- 2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung) (Auszug)

vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)

§ 1 Anwendungsbereich

- (2) Diese Verordnung gilt für
- 2. das Aufbewahren von Fischen und Krebstieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder zum Zwecke der Verwendung als Futtermittel bestimmt sind,
- 3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
- 4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere und
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei
 - 1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerlässlich sind.
 - 2. weidgerechter Ausübung der Jagd,
 - 3. zulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
 - 4. einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen.

§ 9 Aufbewahren von Fischen

- (1) Lebende Fische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.
- (2) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.
- (3) An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden.

§ 10 Aufbewahren von Krebstieren

Das Aufbewahren lebender Krebstiere auf Eis ist verboten. Sie dürfen nur im Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.

§ 13 Betäuben, Schlachten und Töten

- (10) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 9 betäuben. Abweichend von Satz 1 dürfen
- 1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
- 2. Aale, wenn sie höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch
- einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens ohne vorherige Betäubung geschlachtet oder getötet werden.
- (11) Krebstiere, Schnecken und Muscheln dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend von Satz 1 dürfen
- 1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet,
- 2. Schnecken und Muscheln in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet sowie
- 3. Krebstiere elektrisch betäubt oder getötet

werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch ein Verfahren nach Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zu töten. Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle des Rohverzehrs von Austern und der amtlichen Untersuchung von lebenden Schnecken oder Muscheln.

Anlage 1 zur Tierschutz-Schlachtverordnung

9. Betäubungsverfahren für Fische

Für die Betäubung von Fischen sind folgende Verfahren zulässig:

- 9.1 Elektrobetäubung,
- 9.2 stumpfer Schlag auf den Kopf,
- 9.3 Kohlendioxidexposition bei Salmoniden,
- 9.4 Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, ausgenommen Stoffe wie Ammoniak, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen.

6 Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410)

§ 242 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 294 Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

§ 295 Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 74 a Erweiterte Voraussetzung der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 74 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen

- 1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
- 2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 74 b Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 und des § 74 a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 74 a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.
- (2) Das Gericht ordnet in den Fällen der §§ 74 und 74 a an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,
 - 1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
 - 2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
 - 3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; anderenfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

(3) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden....

7 Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410)

§ 127 Vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1.
- (3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

§ 163 b Feststellung der Identität

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

8 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

§ 111 Falsche Namensangabe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Anhang

A Fischereischeine anderer Bundesländer

Fischereischeine des Landes Baden-Württemberg



Ausstellungarten: • Fischereischein

• Jahresfischereischein

• Jugendfischereischein (10. – 16. Lebensjahr)

Gültigkeit: • auf Lebenszeit

• 1 Jahr

Ausstellende Behörde: • Gemeinde des Hauptwohnsitzes

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen: • keine

Fischereischeine des Landes Baden-Württemberg werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Bayern



Ausstellungarten: • Fischereischein auf Lebenszeit (ab 14. Lebensjahr)

• Jahresfischereischein

• Jugendfischereischein (10. – 18. Lebensjahr)

Gültigkeit: • auf Lebenszeit

• 1 Jahr

Ausstellende Behörde: • Gemeinde des Hauptwohnsitzes

Anerkennung in Hessen: ● ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • fühlbares Hechtsymbol in der Farbe Silber

Fischereischeine des Landes Bayern werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Berlin



Ausstellungarten: • Fischereischein A (ab 14. Lebensjahr)

• Fischereischein B (ab 14. Lebensjahr)

• Fischereischein J (12. – 17. Lebensjahr)

Gültigkeit: • 1 Jahr, einmalige Verlängerung möglich

• 5 Jahre, einmalige Verlängerung möglich

Ausstellende Behörde: • Gemeinde des Hauptwohnsitzes

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • A: Angelfischerei; B: Berufsfischer

Fischereischeine des Landes Berlin werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Brandenburg



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

• Jugendfischereischein (8. Bis 18. Lebensjahr)

Gültigkeit: • unbefristet

Ausstellende Behörde: • Fischereibehörde

Anerkennung in Hessen: • unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

Die Anerkennung von Fischereischeinen, die in Brandenburg ausgestellt wurden, erfolgt in Hessen unter der Bedingung, dass der Inhaber auf Nachfrage der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Fischerprüfung <u>und</u> die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erbringt, die mindestens den Voraussetzungen/Vorgaben für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins entsprechen.

Die Voraussetzungen im Sinne der geltenden Rechtsvorschrift sind:

a) der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und

b) ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o. g. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

In Zweifelsfällen sollte die untere Fischereibehörde gefragt werden.

Fischereischeine des Landes Bremen



Ausstellungarten: • Fischereischein (blauer und rosa Vordruck)

Gültigkeit: • auf Lebenszeit

• 3 Jahr

ausstellende Behörde: • Stadt Bremerhaven

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • es gibt keinen Jugendfischereischein

• Fischereischeinerteilung ab dem 14. Lebensjahr

• rosa Vordruck: einschließlich Stockangelrecht Bremer Bürger

Fischereischeine des Landes Bremen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischein der Freien und Hansestadt Hamburg

7



Ausstellungarten: Fischereischein (ab 12. Lebensjahr)

Gültigkeitszeitraum: auf Lebenszeit

Ausstellende Behörde: örtlich zuständiges Bezirksamt der Freien und Hansestadt Hamburg

Anerkennung in Hessen: unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

In Hamburg ausgestellte Fischereischeine werden unter den gleichen Bedingungen wie die in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgestellten Scheine anerkannt. Da in Hamburg die Teilnahme an einem dem hessischen Lehrgang vergleichbaren Vorbereitungslehrgang vor der Fischerprüfung die Regel ist, wird die Vorlage eines gültigen Fischereischeines aus Hamburg ohne Nachweis des vorherigen Lehrgangsbesuchs in Hessen gemäß Erlass der obersten Fischereibehörde nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet (die Ordnungswidrigkeit wäre die Nichtvorlage eines gültigen Fischereischeins). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Fischereiaufsicht sollte ein Fischereischein aus Hamburg daher akzeptiert werden.

Im Falle des Umzugs einer Person von Hamburg nach Hessen gilt allerdings folgende Regel: Für die Erteilung eines hessischen Fischereischeins auf der Grundlage einer Fischerprüfung oder eines Fischereischeins aus Hamburg ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang mit dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang vergleichbar ist, erforderlich.

Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 10. Lebensjahr)

Gültigkeit: • unbefristet

Ausstellende Behörde: • Örtliche Ordnungsbehörde

Anerkennung in Hessen: • unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

Besondere Hinweise: • Fischereischeinpflicht ab dem 14.Lebensjahr

Die Anerkennung von Fischereischeinen, die in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt wurden, erfolgt in Hessen unter der Bedingung, dass der Inhaber auf Nachfrage der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Fischerprüfung <u>und</u> die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erbringt, die mindestens den Voraussetzungen/Vorgaben für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins entsprechen.

Die Voraussetzungen im Sinne der geltenden Rechtsvorschrift sind:

a) der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und

b) ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o. g. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

In Zweifelsfällen sollte die untere Fischereibehörde gefragt werden.

Fischereischeine des Landes Niedersachsen



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

Gültigkeit: • unbefristet

Ausstellende Behörde: • Wohnsitzgemeinde

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • es gibt keinen Jugendfischereischein

Fischereischeine des Landes Niedersachsen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Nordrhein-Westfalen



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

• Sonderfischereischein (ab 16. Lebensjahr)

• Jugendfischereischein (10. Bis 16. Lebensjahr)

Gültigkeit: ● 1 Jahr

• 5 Jahre

Ausstellende Behörde: • Wohnortgemeinde

Anerkennung in Hessen: • unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen ausgestellte Fischereischeine werden unter den gleichen Bedingungen wie die in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgestellten Scheine anerkannt. Da in Nordrhein-Westfalen die Teilnahme an einem dem hessischen Lehrgang vergleichbaren Vorbereitungslehrgang vor der Fischerprüfung die Regel ist, wird die Vorlage eines gültigen Fischereischeines aus Nordrhein-Westfalen ohne Nachweis des vorherigen Lehrgangsbesuchs in Hessen gemäß Erlass der obersten Fischereibehörde nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet (die Ordnungswidrigkeit wäre die Nichtvorlage eines gültigen Fischereischeins). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Fischereiaufsicht sollte ein Fischereischein aus Nordrhein-Westfalen daher akzeptiert werden.

Im Falle des Umzugs einer Person aus Nordrhein-Westfalen nach Hessen gilt allerdings folgende Regel: Für die Erteilung eines hessischen Fischereischeins auf der Grundlage einer Fischerprüfung oder eines Fischereischeins aus Nordrhein-Westfalen ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang mit dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang vergleichbar ist, erforderlich.

Fischereischeine des Landes Rheinland-Pfalz



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

> • Jugendfischereischein (7. – 16. Lebensjahr) • Sonderfischereischein (ab 16. Lebensjahr)

Gültigkeit: • 1 Jahr

• 5 Jahre

Ausstellende Behörde: • Gemeinde des Hauptwohnsitzes

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen keine

Besondere Hinweise: keine

Fischereischeine des Landes Rheinland-Pfalz werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Saarlandes



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

• Jugendfischereischein (10. - 16. Lebensjahr)

Gültigkeit: ● 1 Jahr

• 5 Jahre

Ausstellende Behörde: • Ortspolizeibehörde der Wohnsitzgemeinde

Anerkennung in Hessen: • ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • keine

Fischereischeine des Saarlandes werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Sachsen



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

Jugendfischereischein (ab 9. -16. Lebensjahr)
Besonderer Fischereischein (ab 16. Lebensjahr)

• Gastfischereischein

Gültigkeit: • unbefristet (Fischereischein)

• bis zu 7 Jahren (Jugendfischereischein)

• 30 Tage (Gastfischereischein)

Ausstellende Behörde: • Wohnsitzgemeinde

Anerkennung in Hessen: ● ja

Einschränkungen: • keine

Besondere Hinweise: • Karte (ID-Card-Form) mit Hologramm "Freistaat Sachsen"

Fischereischeine des Landes Sachsen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Sachsen-Anhalt



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

• Jugendfischereischein (8. -18. Lebensjahr)

• Sonderfischereischein

• Friedfischfischereischein (ab 18. Lebensjahr)

Gültigkeit: • Lebenszeit

• 1 − 5 Jahre

Ausstellende Behörde: • zuständige Fischereibehörde

Anerkennung in Hessen: ● ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • keine

Fischereischeine des Landes Sachsen-Anhalt werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Schleswig-Holstein



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 12. Lebensjahr)

• Urlauberfischereischein

Gültigkeit: • Lebenszeit

• 28 Tage (Urlauberfischereischein)

Ausstellende Behörde: • örtliche Ordnungsbehörde

Anerkennung in Hessen: ● ja

Einschränkungen • keine

Besondere Hinweise: • im Fischereischein muss der Nachweis der entrichteten Fischerei-

abgabe enthalten sein.

Fischereischeine des Landes Schleswig-Holstein werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Thüringen



Ausstellungarten: • Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)

• Jugendfischereischein (8. -14. Lebensjahr)

• Vierteljahresfischereischein

Gültigkeit: • auf Lebenszeit (Fischereischein)

• 1 Jahr

• 5 Jahre

• 10 Jahre

• 3 Monate (Vierteljahresfischereischein)

Ausstellende Behörde: • Wohnsitzgemeinde

Anerkennung in Hessen: ● ja

Einschränkungen ● Der Vierteljahresfischereischein wird in

Hessen nicht anerkannt

Besondere Hinweise: • keine

Fischereischeine des Landes Thüringen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes mit Ausnahme des Vierteljahresfischereischeines anerkannt.

B Anzeigenvordruck

Der nachfolgend abgedruckte Anzeigenvordruck (Kopiervorlage zur Vergrößerung vom Format A 5 auf das Format A 4) kann bei der Erstattung von Anzeigen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Fischereiaufseher(in) genutzt werden. Die Verwendung ist jedoch nicht zwingend, da Anzeigen an keine bestimmte Form gebunden sind.

Der Vordruck steht – im A 4-Format – auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zum Herunterladen zur Verfügung:

http://www.rp-kassel.hessen.de

- → Umwelt & Verbraucher
 - → Landwirtschaft/Weinbau
 - → Fischerei
 - → Downloads

Absender/Anzeigeersta	atter:		
		(Ort, Datum)	
(Name des Fischereiaufsehers)		Eingangsstempel der Behörde	
An			
(Polizei, Verwaltungsbehörde, Sta	atsanwaltschaft)		
Ordnungswidrigke	eiten-/Strafanzeige	e *	
Wegen des Verdachts:	(Verstoß eintragen, z. B.: Fisch	nwilderei, Angeln mit lebendem Köderfisch)	
Tat-/Feststellungszeit:	(Wochentag, Datum, Uhrzeit)		
Tat-/Feststellungsort:	(Stadt/Gemeinde, Straße, Flus	ss, z. B.: Fulda-km 81, re. Ufer)	
Kontrollierte Person:	- <u>-</u>		
	(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift) ein: (Nummer, Gültigkeit, ausstellende Behörde)		
Jahresfischereischein:			
Erlaubnisschein:	(Nummer, Gültigkeit, Ausstelle	r)	
Fischereigerät /Fang: r	nicht sichergestellt/sici	hergestellt*	
Sachverhalt**:		(Verbleib)	
<i>Weitere Zeugen:</i> nei	n/ja*(Name und Anschrift)		
(Ort, Datum)		(Unterschrift)	
* Nicht Zutreffendes bitte st	reichen ** Evtl weiter	res Blatt anfügen	

C Vordrucke Jahresberichte an die untere Fischereibehörde

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 FischereiaufsichtsVO haben die Fischereiaufseher jährlich einen Bericht bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Sofern Ihnen von der unteren Fischereibehörde, von der Sie als Fischereiaufseher amtlich verpflichtet wurden, kein Muster für den Jahresbericht vorgegeben wurde, können Sie die nachfolgenden Vordrucke verwenden. Die Vordrucke sind als Hilfe für Sie gedacht, ihre Verwendung ist nicht zwingend.

Die drei Vordrucke können für drei aufeinander folgende Jahre verwendet werden. Sie können Ihre Eintragungen direkt in den Vordrucken vornehmen und die entsprechenden Seiten am Jahresende aus dem Heft heraustrennen und der unteren Fischereibehörde vorlegen.

Ein Vordruck zum Jahresbericht (im A 4-Format) steht auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zum Herunterladen zur Verfügung:

http://www.rp-kassel.hessen.de

- → Umwelt & Verbraucher
 - → Landwirtschaft/Weinbau
 - → Fischerei
 - **→** Downloads

An den Magistrat der Stadt / den Kreisausschuss des Landkreises *	Absender (Fischereiaufseher/in):
- Untere Fischereibehörde -	Kontrollbereich:
(Straße oder Postfach)	
(PLZ, Ort)	
	Ende der Gültigkeit des Ausweises über
	die Fischereiaufsicht:
Jahresauswertung 20 (Detai	ls siehe Rückseite)
im mir zugeordneten Kontrollbereich: Zeitlicher Gesamtumfang (in Stunden, u Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf O	ngefähr):
Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf S	traftat:
Sonstige Bemerkungen	
Datum Unt	terschrift

><

Jahresbericht_ Seite 2

Bericht über die im Jahr 20____ durchgeführten Fischereiaufsichtskontrollen (Bericht ggf. auf Zusatzblatt fortführen)

Datum	Beginn (Uhrzeit, ca.)	Ende (Uhrzeit, ca.)	Angezeigte Unregelmäßigkeiten

An den Magistrat der Stadt / den Kreisausschuss des Landkreises *	Absender (Fischereiaufseher/in):
- Untere Fischereibehörde -	Kontrollbereich:
(Straße oder Postfach)	
(PLZ, Ort)	
	Ende der Gültigkeit des Ausweises über
	die Fischereiaufsicht:
Jahresauswertung 20 (Detai	Is siehe Rückseite)
Anzahl der Kontrollgänge im mir zugeordneten Kontrollbereich:	
Zeitlicher Gesamtumfang (in Stunden, u	ngefähr):
Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf O	rdnungswidrigkeit:
Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf S	traftat:
Sonstige Bemerkungen	
Datum Unt	terschrift

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

><

Jahresbericht Seite 2

Bericht über die im Jahr 20____ durchgeführten Fischereiaufsichtskontrollen (Bericht ggf. auf Zusatzblatt fortführen)

Datum	Beginn (Uhrzeit, ca.)	Ende (Uhrzeit, ca.)	Angezeigte Unregelmäßigkeiten

An den Magistrat der Stadt / den Kreisausschuss des Landkreises *	Absender (Fischereiaufseher/in):
- Untere Fischereibehörde -	Kontrollbereich:
(Straße oder Postfach)	
(PLZ, Ort)	
	Ende der Gültigkeit des Ausweises über
	die Fischereiaufsicht:
Jahresauswertung 20 (Detai	Is siehe Rückseite)
Anzahl der Kontrollgänge im mir zugeordneten Kontrollbereich:	
Zeitlicher Gesamtumfang (in Stunden, u	ngefähr):
Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf O	rdnungswidrigkeit:
Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf S	traftat:
Sonstige Bemerkungen	
Datum Unt	erschrift

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

><

Jahresbericht Seite 2

Bericht über die im Jahr 20____ durchgeführten Fischereiaufsichtskontrollen (Bericht ggf. auf Zusatzblatt fortführen)

Datum	Beginn (Uhrzeit, ca.)	Ende (Uhrzeit, ca.)	Angezeigte Unregelmäßigkeiten
		,	

Stichwortverzeichnis

kursiv gedruckte Seitenzahlen: Verweise auf Fundstellen in Gesetzen und Verordnungen

	Einbringen von Stoffen in Gewässer 21
A	Einziehung des Fischereischeins 6
Aalfischerei 41	Einziehung von Fischereigerät 54
Absperren eines Gewässers durch ständige	Elektrofischerei 10, 19, 44
Fischereivorrichtungen 17	Erlaubnisschein siehe Fischereierlaubnisschein
Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher 6, 49	Ermessen 7
Weiterverpflichtung 50	Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 6
Widerruf 6, 49	C 1
Amtsträger 6, 8	\boldsymbol{F}
Angemessene Fischereiaufsicht 7	Fahrlässigkeit 8, 13
Angemessenheit bei vorläufiger Festnahme 12	falsche Namensangabe 55
Anzeige 7, 14	Fälschung 10, 15, 32
Vordruck 71	Fangstatistik 45
Aufbewahren von Fischen 52	Fangverbot 18
Aufbewahren von Krebstieren 52	Fangverbote 18, 39
Aufsichtsbereich 6, 7	Festnahme, vorläufige 12, 55
Aushändigen von Dokumenten 50	Fischdiebstahl 12, 15, 16, 53
Ausländerfischereischein 9, 33	Fischereiabgabe 33
Ausländischer Fischereischein 9	Fischereiaufseher 10, 27, 31, 44, 49
Aussetzen oder Ansiedeln von Fischen 20	amtlich verpflichtete 5, 37, 50
Ausweis Fischereiaufsicht 6, 8, 14, 49	nebenamtlich bestellte staatliche 5, 37, 50
Gültigkeitsvermerk 6	Fischereiaufsicht 37, 49
Verlängerung der Gültigkeit 6	Allgemeine Grundsätze 14
n.	angemessene 7, 50
В	Fischereiaufsichtsverordnung 5, 6, 8, 49
Befahren von Wegen 11	Fischereibehörde 7, 16, 36
Beleidigung 12	Fischereibeirat 37
Bericht an untere Fischereibehörde 7, 14, 50, 73	Fischereiberater 37
Besatzmaßnahmen 20, 44, 50	Fischereiberechtigte 5
Kontrolle 11	Fischereibezirk 28
Beschlagnahme 11	Eigenfischereibezirk 29
Bestechlichkeit 8	Gemeinschaftlicher Fischereibezirk 29
Bestellung von Fischereiaufsehern siehe Amtliche	Fischereierlaubnis 15
Verpflichtung der Fischereiaufseher	Fischereierlaubnisschein 10, 26, 27
Betäuben von Fischen 52	aushändigen 10, 16
Betäubungsverfahren für Fische 53	Mitführen 16
Betretungsrecht siehe Uferbetretungsrecht	unberechtigte Erteilung 16
Brutzeit 21	Fischereifahrzeug
Bundesnaturschutzgesetz 21	Kennzeichnung 43
Bußgeld 38	Fischereigerät
$\boldsymbol{\mathcal{C}}$	Kennzeichnung 43
	Fischereipächter 10, 16, 26, 27, 31
catch and release 20	Fischereipachtvertrag 26
D	Fischereirecht 24
	Eigentumsfischereirecht 25
Datenschutz 10	selbstständiges Fischereirecht 25
Diebstahl siehe Fischdiebstahl	Fischereirechtsverstöße 7, 38, 47
Dokumente 10	Fischereischein 9, 10, 16, <i>31</i> , <i>32</i> , <i>33</i>
aushändigen 10	anderer Bundesländer 9, 16
Echtheit 10	aushändigen 10
gefälschte siehe Fälschung	Ausländerfischereischein siehe
Nichtvorlage 10	Ausländerfischereischein
Durchsuchung 5, 9, 11	ausländischer 9
E	Fischereischeinpflicht 9, 31
	gefälschter siehe Fälschung
Echtheit der Dokumente 10	Gültigkeit 9

Jugendfischereischein siehe Jungendf		Jugendfischereischein	9, 33
Sonderfischereischein siehe Sonderf		K	
Wohnungswechsel	10		
Fischereischeine anderer Bundesländer	56	Kennzeichnung von Fischereigerät	19
Fischereischeine des Landes		Köderfisch, lebender	11, 15, 20, 45
Baden-Württemberg	56	Kontrollbefugnisse	8, 50
Bayern	57	Kontrolle von Fanggeräten und Fang	8, 11, 50
Berlin	58	Kontrolle, Kontrollgänge	14
Brandenburg	59	Kopie des Fischereischeins	10
Bremen	60	Kormoran	37
Hamburg	61	Körperverletzung	
Mecklenburg-Vorpommern	62	gegen Fischereiaufseher	12
Niedersachsen	63	im Amt	8
Nordrhein-Westfalen	64	Künstliches Licht	19
Rheinland-Pfalz	65	L	
Saarland	66	L	
Sachsen	67	Lagern von Wasser gefährdenden Stoff	en 20
Sachsen-Anhalt	68	Laichschonbezirk	35
Schleswig-Holstein	69	Landesfischereibeirat	37
Thüringen	70	Lattenabstand, Ständige Fischereivorric	chtungen 18
Fischereivorrichtungen	34, 42		siehe Köderfisch
fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteich	ne und	Lehrgang der staatlichen Fischereischul	le 6, 49
Fischbehälter, Ausnahmen für	46	Leiden, Tierschutz	51
Fischerprüfung	32		
Fischfang auf überfluteten Grundstücken	16, 27	M	
Fischfang in Fischwegen	17	Maschenweite	18, <i>43</i>
Fischnährtiere, Entnahme	20, 45	Mindestmaße	18, 40
Fischschonbezirk	35	Mitführen von Fischereigerät	18, 36
Fischwechsel	34	Mobiltelefon	14
Fischweg	<i>35, 36</i>		
Fischfang in Fischwegen	36	N	
	12, 15, 16, 53	Naturschutzbehörde	7
Fotokopie des Fischereischeins	10	Naturschutzgesetz	21
		Naturschutzrechtsverstöße	7
G			e Maschenweite
Gebietsfremde Fische, Besatz	20	Nothilfe	12
gebrauchsfertiges Fischereigerät, Mitführe		Nötigung	12
	ehe Fälschung	Notizblock	14
Gemeinschaftliches Fischen	11, 20, 46, 50	Notwehr	12
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	55	Notwelli	12
Gute fachliche Praxis	25	0	
		Obere Fischereibehörde	10, 20
H		Ordnungsamt	10, 20
Haftung bei Rechtsverstößen eines Fische	reiaufsehers	Ordnungswidrigkeit	16, 38, 47
Traiting our recents versionen emes i isene	8, 13	Ordnungswidrigkeiten	17, 19, 20, 21
Hege	24	Ordiningswidingkenten	17, 19, 20, 21
Hegegemeinschaft	30	P	
Hegeplan	25, 30	Disabtan siaha	Ciaahamain Sahtan
	15, 16, 27, <i>31</i>		Fischereipächter
	16, 19, 20, 39	•	ereipachtvertrag
	16, 17, 18, 22	Personalausweis	0
Hessisches Wassergesetz 5,	21	Nichtvorlage	9
Hilfspolizeibeamte	6	Pflichten des Fischereiaufsehers	7 10 11
Höflichkeit	14	Polizei	7, 10, 11
Homenken	14	R	
I		n	42
Identitätsfeststellung		Reuse	43
durch Fischereiaufseher	8, 50	\boldsymbol{S}	
durch Polizeibeamte	12, 55		5 1
Guien i onzeiocanne	14, 33	Schäden, Tierschutz	51
J		Schadenverhütende Maßnahmen	34
Jahresbericht an untere Fischereibehörde	7 14 50 72	Schädigende Mittel	18, <i>43</i>
James Detrem all unitere l'ischerendenorde	1, 14, 30, 13	Schlachten von Fischen	52

Schmerzen, Tierschutz	51	Verhaltnismaßigkeit	12, 14
Schonbezirk	17, 35	Vernünftiger Grund	20, 45
Schonzeiten	17, 18, <i>34</i> , <i>40</i>	Verordnung über die Fischereiaufsicht	5, 6, 8, 49
Schusswaffengebrauch	12	Verordnung über die gute fachliche Praxis	in der
Schutz der Fischbestände	34	Fischerei und den Schutz der Fische 1	6, 18, 19, 20,
Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebe	nsräumen 21	39	
Schwarze Listen	10	Verpflichtung der Fischereiaufseher	6
Setzkescher	11, 16, 19, <i>43</i>	Versagung des Fischereischeins	6, 32
Sicherstellung von Fanggeräten	11	Vordrucke	
Sonderfischereischein	9, 33	Anzeige	71
Staatsanwaltschaft	7, 11	Jahresbericht an die untere Fischereibel	hörde 73
Ständige Fischereivorrichtungen	17, <i>34</i>	Vorläufige Festnahme	12, 55
Status der amtlich verpflichteten Fisch	ereiaufseher 6	Vorsatz	8, 13
Strafantrag	54	Vorschlagsrecht des Fischereiberechtigen	für die
Strafgesetzbuch	6, 15, 53	Bestellung von Fischereiaufsehern	5
Strafprozessordnung	55	Vorteilsannahme	8
Straftaten	7, 16	W	
Straftaten, vom Fischereiaufseher bega	angene 8	W	
T		Waffen	
1		Schusswaffengebrauch	12
Teiche	24	Wahrheitspflicht	14
Tierschutzgesetz	15, 16, <i>51</i>	Wasserbehörde	7
Tierschutz-Schlachtverordnung	52	Wassergesetz, Hessisches	21
Töten von Fischen	52	Wasserhaushaltsgesetz	20
Töten von Wirbeltieren	51	Wasserrechtsverstöße	7
U		Wettfischveranstaltungen	20, 46
U		Widerruf der amtlichen Verpflichtung	6
Überschreitung der Fischereierlaubnis	15	Widerstand gegen Fischereiaufseher	12
Uferbetretungsrecht	11, 28	Winterlager	35
Unfallkasse Hessen	13	Z	
Unfallschutz	13	L	
Untere Fischereibehörde	5, 6, 7, 8, 13	Zurücksetzen von einem Fangverbot unter	liegenden
Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmer	n 21	Fisch	18
Untermaßige Fische	18	Zurücksetzen von Fischen	20
Urkundenfälschung	siehe Fälschung	Zwang, Anwendung von	12
V		Zwangsweise Wegnahme	11
Verfolgung Unschuldiger	8		

Notizen